

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatsitzung am **Montag**, dem **23.10.2017, (!)20.00(!)**
Uhr, in den Bürgersaal des Klosterscheune Oberried werden Sie herzlich
eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-
Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. **Bekanntgaben**
2. **Einbringung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Ursulinenhof Oberried“**
3. **Bauhof Oberried, hier: Veränderungen Fuhrpark**
4. **E-Mobilitätskonzept Dreisamtal**
5. **Lifthouse Stollenbach, hier: Vergabe über Einbau einer neuen Heizungsanlage**
6. **Bauanträge**
7. **Verschiedenes** (keine Vorlage)
8. **Frageviertelstunde** (keine Vorlage)


Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 2 Einbringung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs
Ursulinenhof Oberried**

Information:

Die Satzung liegt aktuell zur Prüfung bei der Rechtsaufsicht vor.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Ursulinenhof Oberried“ wie folgt:

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 15.10.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Der Ursulinenhof der Gemeinde Oberried wird ab dem 01.10.2017 als Eigenbetrieb geführt. Der Betrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 22/5 („Ursulinenhof“) als Wohn- und Pflegeeinrichtung für Senioren und demente Personen und Betrieb der Einrichtung zur Förderung der Alten-, Behinderten und Jugendhilfe, namentlich unter Berücksichtigung des durchgeführten Wettbewerbs „Mehrgenerationenprojekt Ursulinenareal“.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. In diesem Rahmen kann er auch weitere Grundstücke erwerben, Erbbaurechte an dem erstgenannten wie auch an weiter erworbenen Grundstücken begründen, Grundstücke und Erbbaurechte veräußern und vermieten. Der Eigenbetrieb kann weitere Projekte realisieren, die der Förderung der Alten-, Behinderten-, und Jugendhilfe und zu einer Verständigung der Generationen untereinander dienen. Der Eigenbetrieb darf keine Gewinne erwirtschaften.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt die nachhaltige Erfüllung der kommunalen Daseinsvorsorgeaufgaben.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Ursulinenhof Oberried".

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 25.000 € festgesetzt.

4
Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 5
Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Eigenbetriebsleitung bestellt.

§ 6
Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet, soweit hierfür nicht der Bürgermeister zuständig ist, über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,

5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
7. die Aufnahme von Darlehen bei der Gemeinde oder bei Dritten und die Hingabe von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
8. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen je über 1.000 € im Einzelfall und die Annahme von Schenkungen,
9. die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über 1.000 € im Einzelfall,
11. die Planung und Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 10.000 € im Einzelfall verursacht,
12. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie 2.500 € übersteigen,
13. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - a) in unbeschränkter Höhe über eine Dauer von 3 Monaten hinaus,
 - b) bei Beträgen bis zu 6.000 € bei einer Dauer über 6 Monaten hinaus,
14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die

Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 übersteigt,

15.den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

16.die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,

17.die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,

18.die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,

19.die Entlastung des Bürgermeisters,

20.die Bestimmung des Abschlussprüfers,

21.die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten und Beamten des Eigenbetriebs mit Ausnahme von Aushilfsbeschäftigten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

§ 7 Betriebsausschuss

Es ist kein Betriebsausschuss gebildet. Gemäß § 9 Abs. 3 EigBG entscheidet somit der Gemeinderat über die dem Betriebsausschuss kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht dem Bürgermeister durch diese Satzung ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im

Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (2) In dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates sind, deren Erledigung jedoch nicht bis zu einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats.
- (5) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 9 Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres legt der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Wirtschaftsplan zur Feststellung vor. Innerhalb von 7 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ist dem Gemeinderat in Jahresabschluss und ein Lagebericht vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft.

Oberried, 15.10.2017

Vosberg, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberried geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 3 Bauhof Oberried, hier: Veränderungen Fuhrpark

Beschlussantrag

Für den Winterdienst 2017/2018 ist eine geeignete kurzfristige Lösung zu finden. Dem Gemeinderat ist weiter ein Konzept für die folgenden Winter sowie für die Grünflächenpflege ab 2018 zur Abstimmung vorzulegen.

Sachverhalt

Dem Gemeinderat wurde in seiner 48. Sitzung der Vorschlag unterbreitet, unter anderem den gemeindeeigenen Fendt Vario zu verkaufen. Aus den Reihen des Gemeinderates erging weiter der Auftrag an die Verwaltung, die Umrüstung des Radladers bzw. eine längere Vorführfrist für das avisierte Fahrzeug „Holder“ zu erreichen, um dieses im Einsatz zu testen. Im Vorfeld erster Verkaufsbemühungen nach der Sitzung vom 25. September 2017 wurde festgestellt, dass der Fendt mit erheblichen Fördermitteln, die insgesamt 15 Jahre Bindung haben, beschafft worden ist. Da die Beschaffung vor dem Beginn der Amtszeit des Vorsitzenden des Gemeinderates lag, konnte er diese Information aus sich heraus nicht haben.

Nach Erlangen der Information ist es aus Sicht der Verwaltung unwirtschaftlich, den Fendt zu verkaufen und die Fördermittel entsprechend an das Land zurück zu zahlen. Vielmehr ist kurzfristig der Winterdienst auf den kleineren Nebenstraßen sowie Rad- und Gehwegen zu organisieren und möglichst bis zu den Haushaltsberatungen eine Lösung zu erarbeiten, die sowohl die Rasenpflege als auch den Winterdienst umfasst.

Finanzielle Auswirkungen

Keine ausserplanmäßigen.

TOP 4 E-Mobilitätskonzept Dreisamtal

Information

Es wird auf den Beschluss vom 25.09.2017 verwiesen. Dieser lautet wie folgt:

„Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung eines Elektromobilitätskonzeptes vorbehaltlich einer Förderzusage. Das Elektromobilitätskonzept soll in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Dreisamtals erstellt werden. Ein Vertreter der Konzeptersteller soll sich im Gemeinderat vorstellen und die entscheidungsrelevanten Faktoren benennen, die für die Empfehlungen des Konzeptes ausschlaggebend sind.“

Herr Baur, Leiter Stabsstelle Energiedienstleistungen Geschäftsfeld Markt & Energiedienstleistungen der badenova AG & Co. KG wird entsprechend vortragen.

TOP 5 Lifthaus Stollenbach, hier: Vergabe über Einbau einer neuen Heizungsanlage

Beschlussantrag

Es wird wie im Sachverhalt dargestellt, an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Walter Lutema, vergeben.

Sachverhalt

Für den Heizkesseltausch am Lifthaus Stollenbach wurden über die Firma tga drei Firmen angefragt. Alle drei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Der Anbieter C hatte einen originalverpackten Heizkessel aus dem Jahre 2000 angeboten. Auf diesen Kessel gibt es keine Gewährleistung mehr. Weiterhin steht zu befürchten, dass an der dort verbauten Regelung nach der langen Standzeit der Elektrolytkondensator in Kürze aussteigt und dann eine neue Regelung für ca. 700 Euro fällig wird. Das Angebot C liegt 346,85 Euro unterhalb des nächst günstigsten Bieters. Das Angebot C entspricht allerdings aus vorgenannten Gründen nicht den Ausschreibungsunterlagen und wird deshalb ausgeschieden.

Das Angebot der Firma Walter-Lutema und das Angebot B entsprechen den Ausschreibungsunterlagen und können gewertet werden.

Nach der rechnerischen Prüfung geht der Bieter Walter-Lutema mit einem Bruttopreis von 11.361,01 Euro als günstigster Bieter hervor. Die Angebotssumme liegt über 10.000 Euro und ist deshalb vom Gemeinderat zu beschließen.

Im Haushalt sind für diese Maßnahme 12.000 Euro eingestellt.

Die Firma Walter-Lutema ist uns als zuverlässige Fachfirma bekannt. Walter-Lutema war für die Gemeinde bereits bei der Holzpellettheizung der Goldberghalle tätig. Bei der dortigen Maßnahme hatte diese Firma den Kessel des Lehrerhaus Oberried in das Lifthaus versetzt. Somit sind der Firma auch die Örtlichkeiten und Einbringverhältnisse bekannt.

Vergabe Heizölkessel:

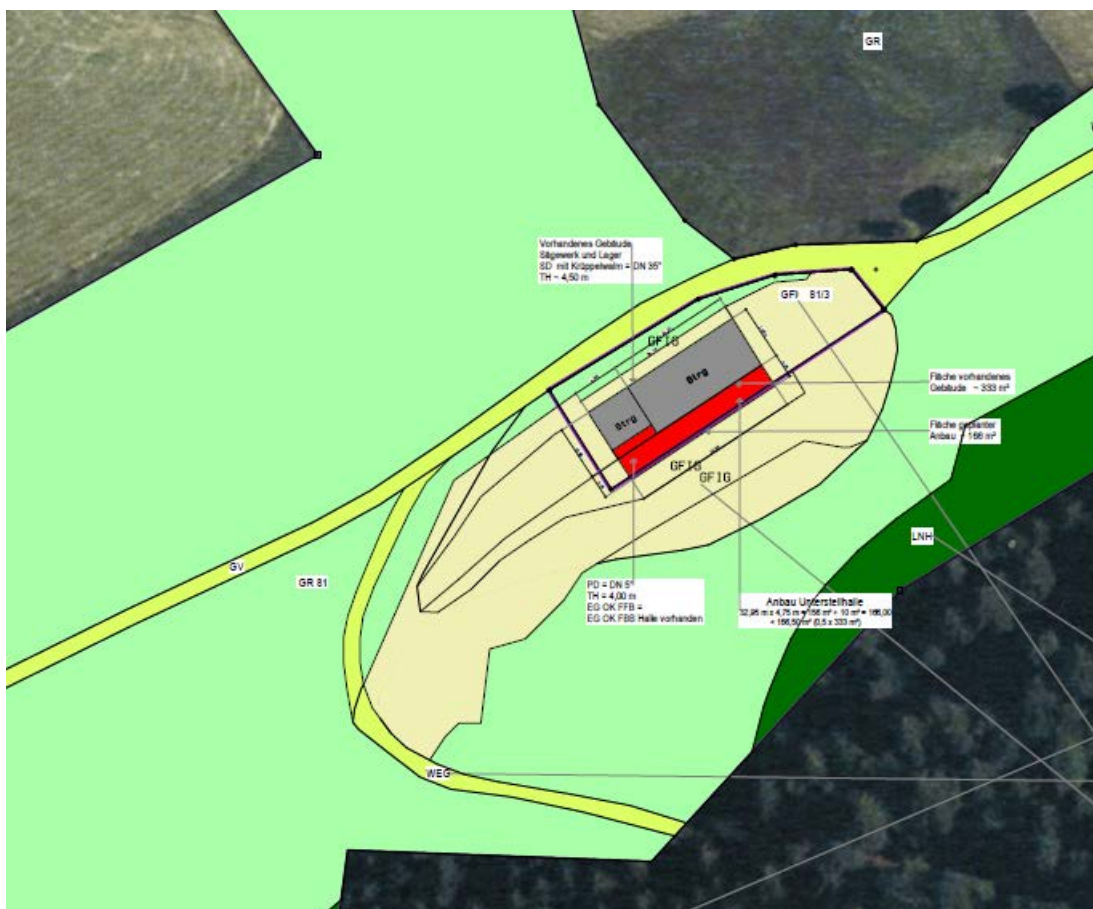
Firma Walter Lutema	Bieter B	Bieter C
11.361,01 Euro	12.282,25 Euro	11.015,95 Euro

Finanzielle Auswirkungen

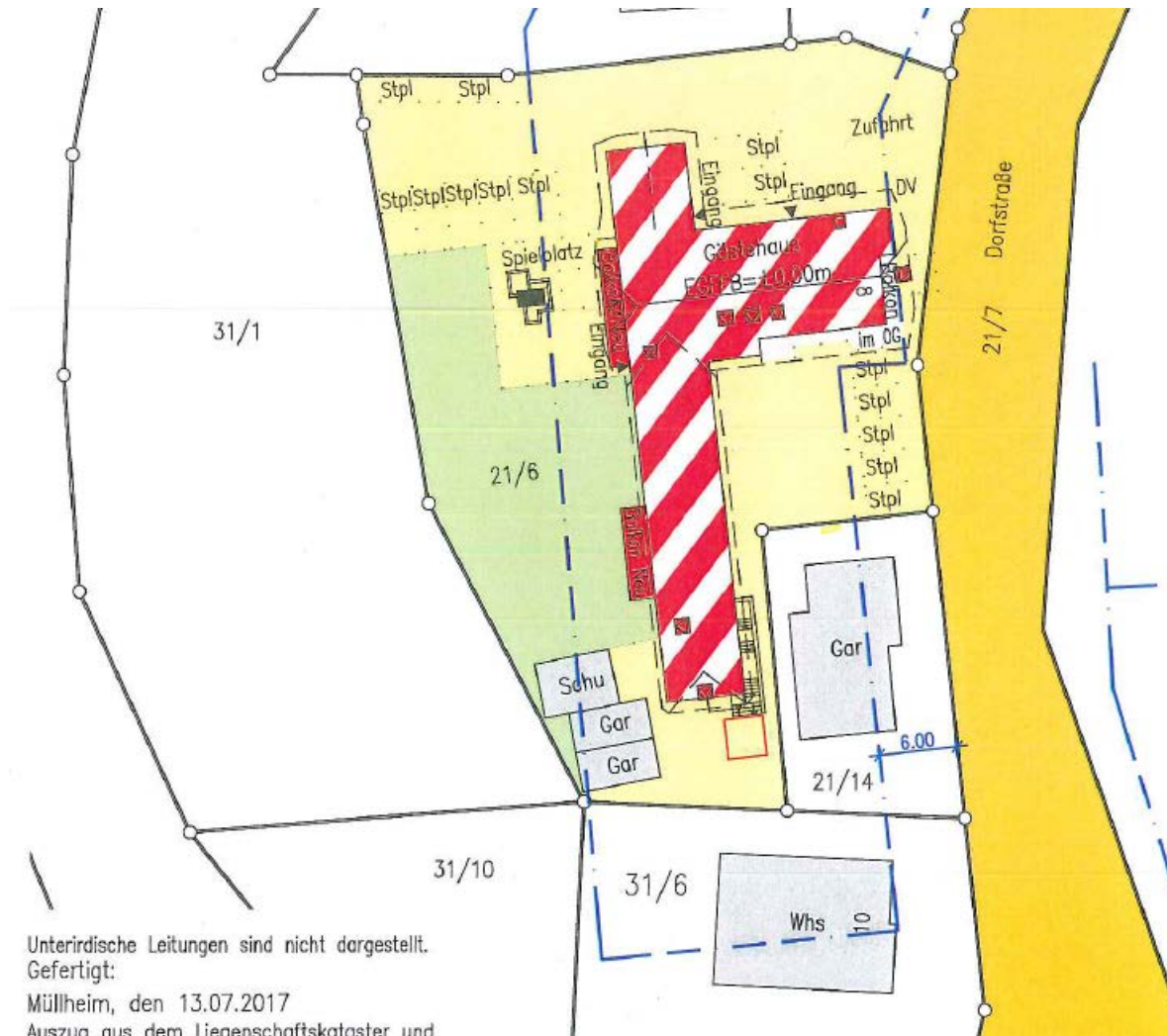
Es erfolgt eine planmäßige Belastung mit 11.361,01 Euro.

TOP 6 Bauanträge

A.) Herr Tobias Stiefvater stellt Bauvoranfrage zum Anbau einer Unterstellhalle für Fahrzeuge und Fahrzeuganbauten sowie Umnutzung der bestehenden Halle zu selbem Zweck für die alte Säge Hofsgrund, Rainweg, Flst.Nr. 81, 81/3 Gemarkung Hofsgrund. Die Angrenzer sind gehört. Der Ortschaftsrat hat sich für das Vorhaben ausgesprochen. Nachdem die Bauvoranfrage positiv vom Landratsamt positiv beschieden würde, müßte Gemeinde und Bauherr in Verhandlungen bezüglich der Straßenmehrnutzung durch die Fahrzeuge des Herrn Stiefvater und Pachtvertragsverhandlungen bzw. Verkauf von Teilen des Flst.Nr. 81 treten.



B. Die Gebrüder Sope beantragen die Nutzungsänderung der Dorfstraße 8 Hofgrund zu einem Gästehaus mit 4 Wohneinheiten und Ferienwohnungen, sowie Abbruch und Umbau der Balkone auf Flst.Nr. 21/6 der Gemarkung Hofgrund. Die Angrenzer sind gehört.

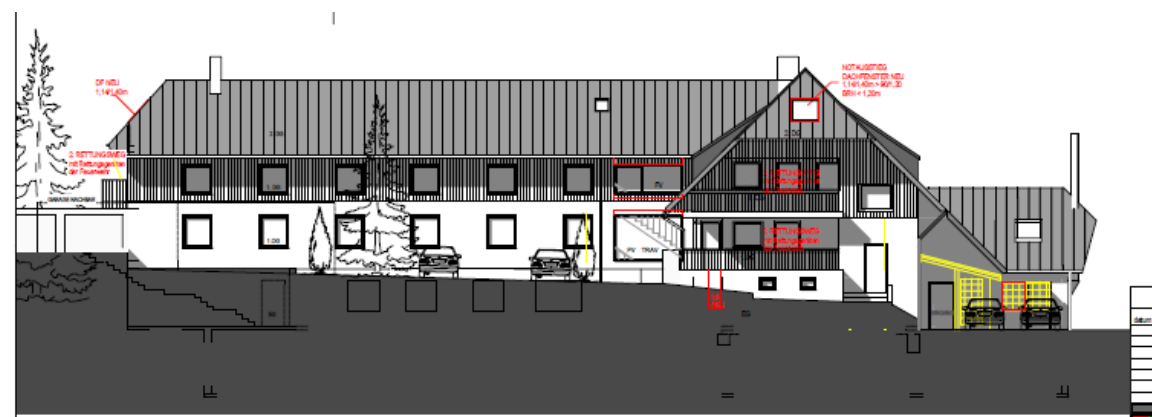




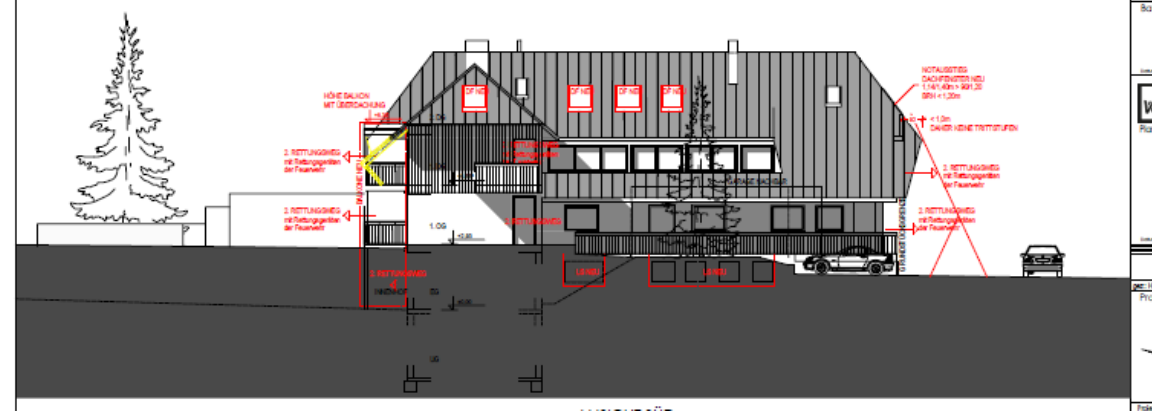
ANSICHT NORD



ANSICHT WEST

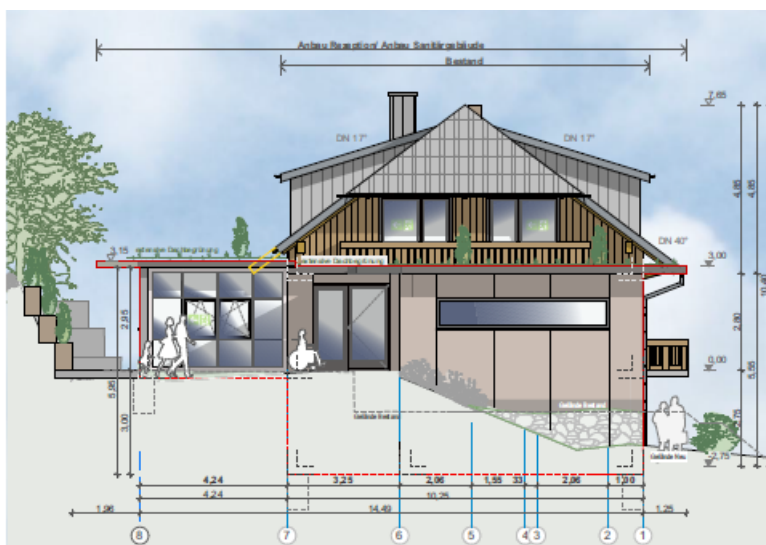
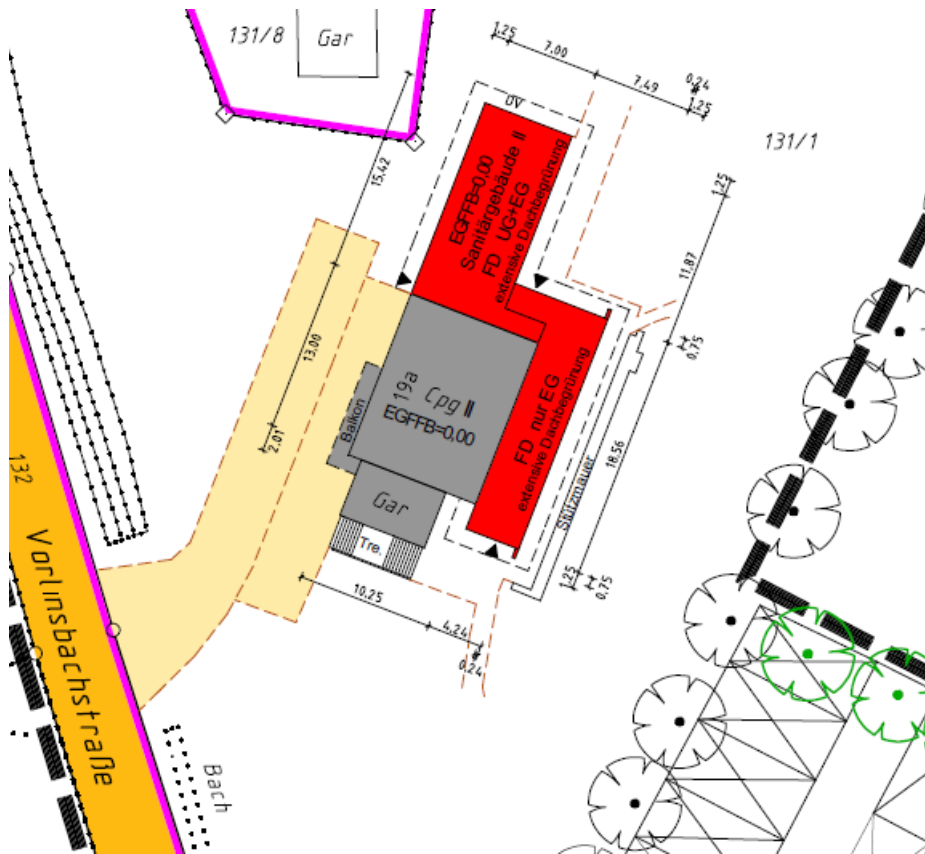


ANSICHT OST

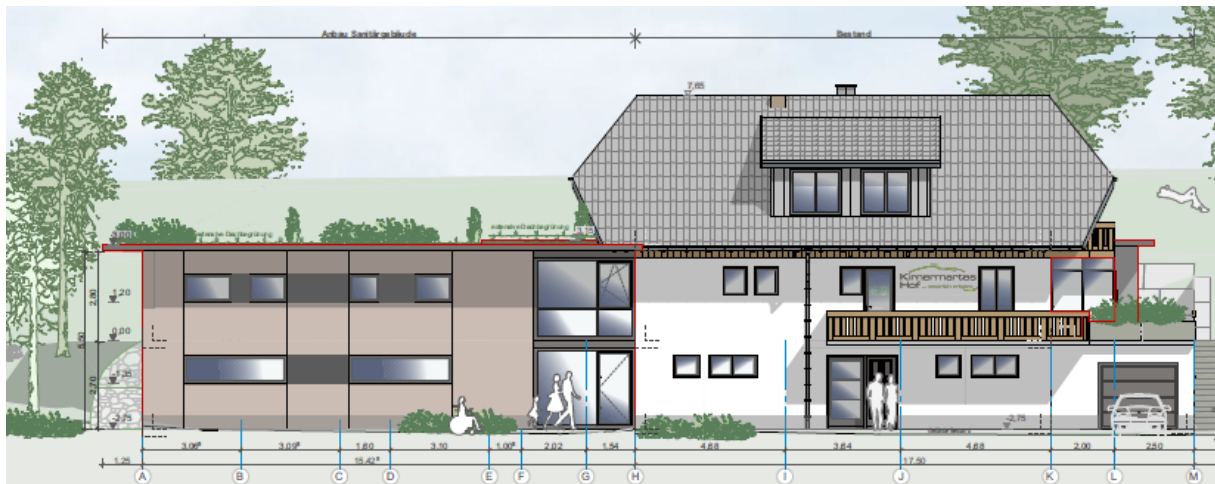


FFB EO = 1000 =	
blau	Einbindung
grün	Grünfläche
rot	Neu
gelb	Abbruch
schwarz	Flächenabgrenzung
schwarz	Wand
Bauherr: Beha	
792	
70220 Hg Tel. Fax 0	
Bernd Gößl Archt.	
BAUANT am 11.11. 20.10.2017	
Projekt: Nutzungsguide zu F Referenz: Abschnitt + N	
Projekt: 1/1	

C. Herr Tobias Jautz beantragt die Erweiterung des bestehenden Sanitärgebäudes mit neuer Rezeption und Gastrobetrieb beim Campingplatz Vörlinsbach, Vörlinsbachstraße 19a, Flst.Nr. 131/1. Die Nachbarn sind gehört.

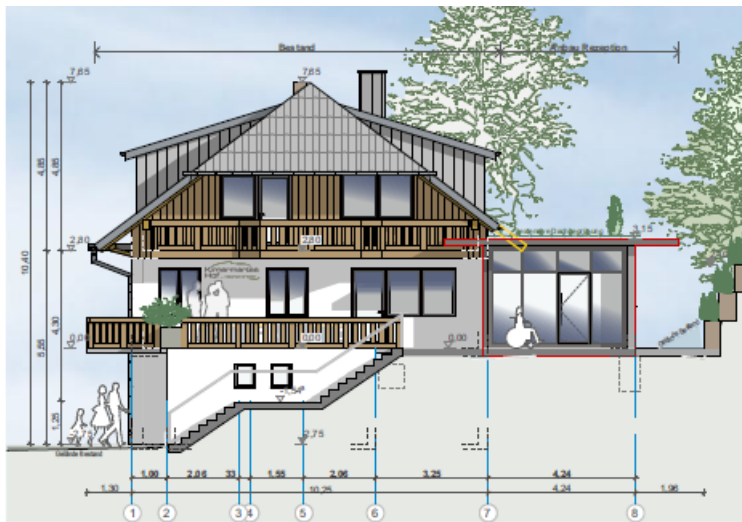


Nord Ansicht



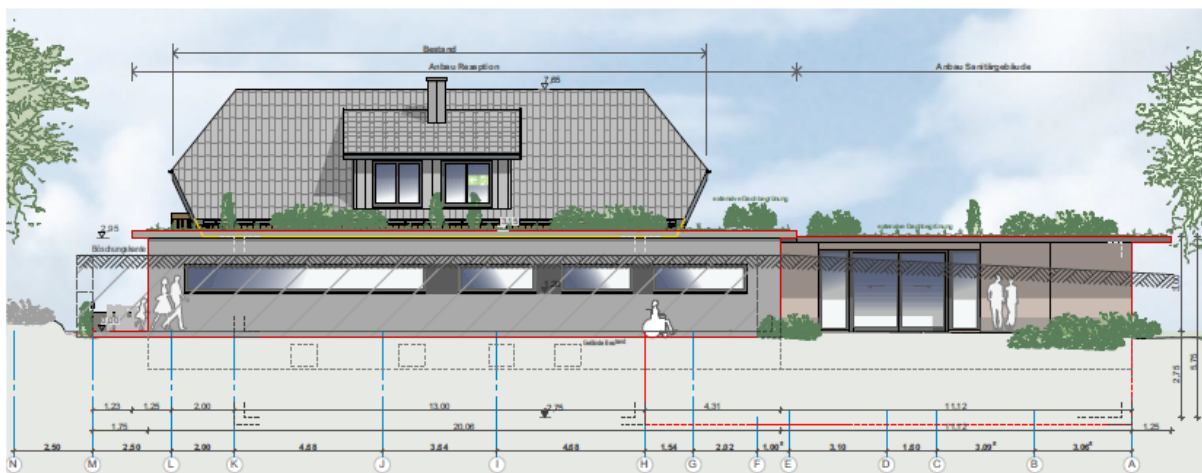
West

Ansicht



Süd

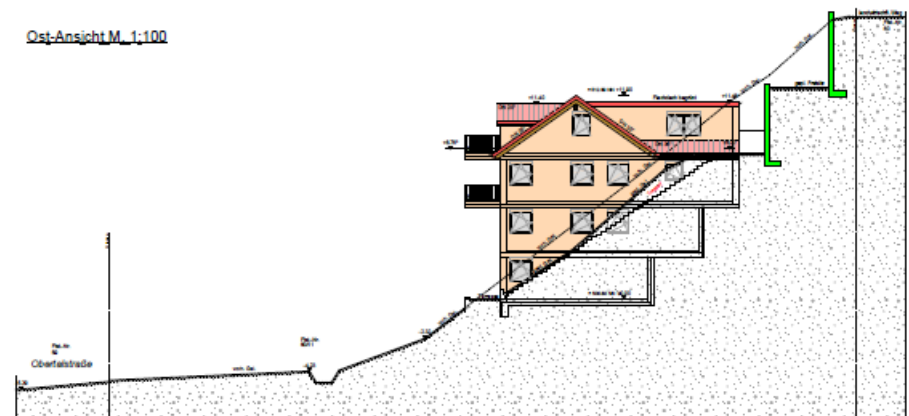
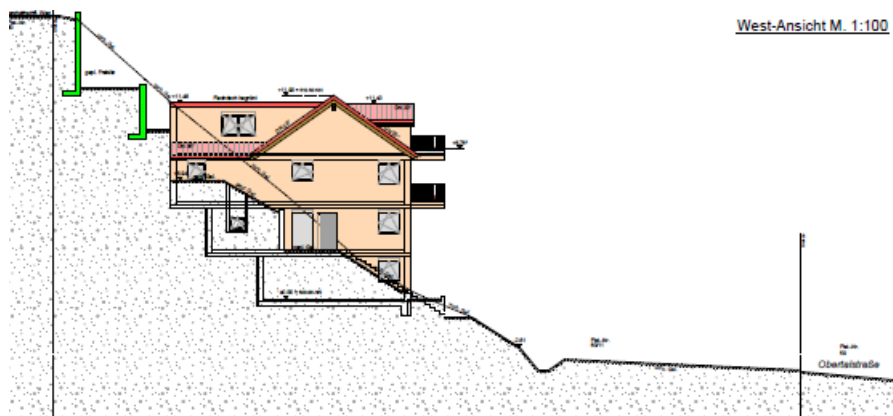
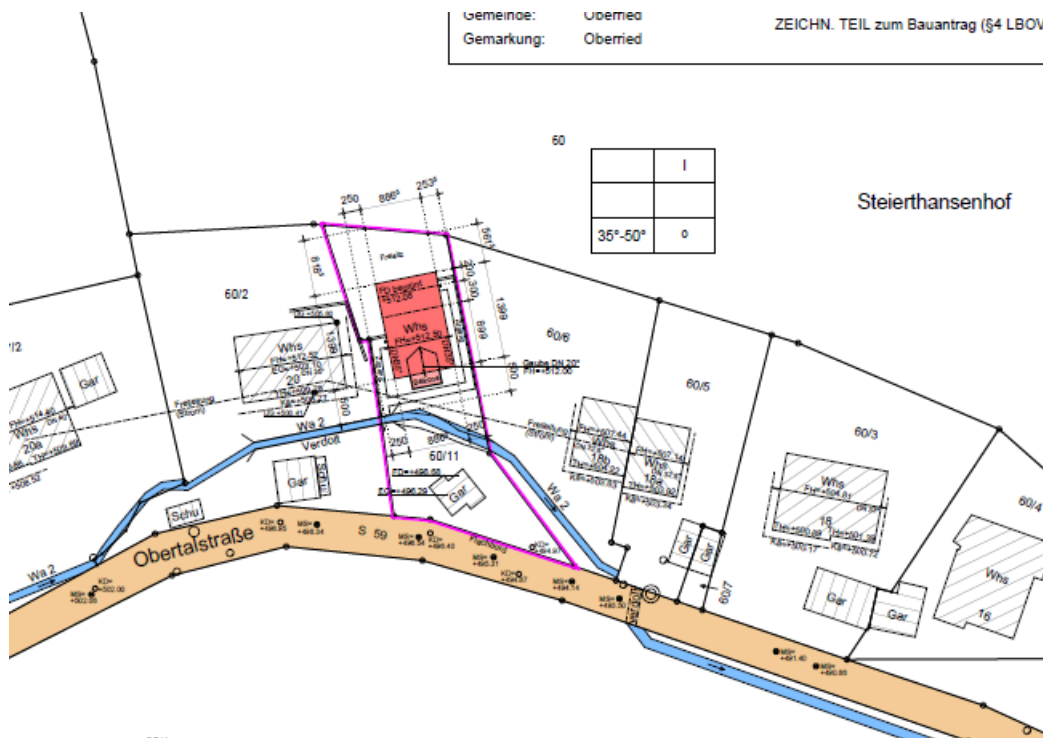
Ansicht



Ost

Ansicht

D. Herr Dylan Bamarni, Munzinger Weg 24 in Freiburg plant für die Obertalstraße 18c den Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei vorhandenen Garagen



Süd-Ansicht M. 1:100



Nord-Ansicht M. 1:100

